Antrag zur Grundstückserschließung
Herstellung Hausanschluss
an das öffentliche Abwassersystem

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültige Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur EWS der Gemeinde Waging a. See

Gemeindewerke Waging
Am Höllenbach 18
83329 Waging a. See
Tel. 08618/47119-0
Fax 08618/47119-29
E-Mail: gemeindewerke@waging.de
Internet: www.gemeindewerke-waging.de

☐ Grundstücksneuerschließung (erstmalige Herstellung eines Kanalhausanschlusses)

☐ Zweitanschluss

☐ für die Änderung/Erweiterung des vorhandenen Kanalanschlusses

---

☐ Hausanschluss für ein Wohngebäude

☐ Hausanschluss für gewerblich genutzte Gebäude

Antragsteller:	☐ Kostenträger
Name, Vorname, Firma:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	

Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller):	☐ Kostenträger
Name, Vorname, Firma:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	

Betroffenes Grundstück:	
Flurnummer/Gemarkung	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

Angabe zum Niederschlags-/ und Oberflächenwassers		
Das anfallende Niederschlags-/ und Oberflächenwasser (Regenwasser) wird		
☐	in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet	
	☐ vollständig	☐ teilweise
☐	in oberirdisches Gewässer abgeleitet	
	☐ vollständig	☐ teilweise
☐	auf dem Grundstück versickert	
	☐ vollständig	☐ teilweise

Angabe zur Rückhaltung von Niederschlags-/ und Oberflächenwasser auf dem Grundstück			
☐	Rückhaltemaßnahme ist vorhanden		
☐	Rigole; Volumen:	Sickerschacht; Volumen:	
☐	Zisterne; Volumen:	Sonstiges:	

Angaben für Gewerbebetreibe (ausführliche Beschreibungen, techn. Unterlagen sind beizulegen)
Gewerbeart:
Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterial: (Fette, Lacke, Chemikalien usw.)
Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers
Vorbehandlung des Abwassers:

Auf folgende Punkte der EWS wird besonders hingewiesen:

Der Grundstücksanschluss wird von den Gemeindewerken Waging hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt. (Hauptkanal bis Übergabeschacht) Die Gemeindewerke können die Ausführung der Arbeiten durch ein von ihnen beauftragte Bauunternehmen ausführen lassen.
Die Anschlussarbeiten der Entwässerungsanlage ab dem Übergabeschacht sind durch den Anschlussnehmer beauftragte fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen. Die einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Weisungen und Auflagen der Gemeindewerke Waging sind zu beachten.
Vor Inbetriebnahme ist die Dichtigkeit mit einer Druckprobe nachzuweisen
Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung verantwortlich und haftbar.
Beschädigungen des Grundstücksanschlusses wie Bruch, Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind unverzüglich den Gemeindewerken Waging mitzuteilen
Drainagen dürfen nicht an Schmutz- oder Mischwasserkanäle angeschlossen werden
Der Grundstückseigentümer muss sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch den Einbau geeigneten Rückstausicherungen schützen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung (Entwässerungsplan) beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:1000
- Grundrissplan Maßstab 1:100 mit geplanter Leitungsführung (Keller-/Erdgeschoss)
- Gebäudequerschnitt Maßstab 1:100 mit geplanter Leitungsführung

Die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Waging am See sind mir/uns bekannt. Diese sind auf der Internetseite der Gemeinde Waging a. See und der Gemeindewerke Waging abrufbar.

Ort, Datum

Antragsteller/Grundstückseigentümer